

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung ambulanter Hebammendienste

1. Antragstellung

Die Ausnahmegenehmigung kann von freiberuflichen Hebammen beantragt werden. Sie gilt ausschließlich im Rahmen der ambulanten Hebammentätigkeit (Hausgeburten, Hausbesuche zur Nachsorge). Für in Kliniken angestellte Hebammen kommt keine Ausnahmegenehmigung in Betracht.

Die Ausnahmegenehmigung kann per Telefax (0221 / 221-26130) beantragt werden.

Bitte fügen Sie diesem Vordruck eine Kopie des Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I, sowie der Gewerbemeldung nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst der Stadt Köln oder der letzten Bestätigung über die Vorlage der Fortbildungsnachweise des Gesundheitsamtes der Stadt Köln bei.

2. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während des ambulanten Hebammeneinsatzes (Hausbesuche) zum Parken im Stadtgebiet Köln

- an Parkscheinautomaten beziehungsweise Parkuhren, ohne Gebühren zu entrichten und gegebenenfalls die Höchstparkdauer zu überschreiten und
- im eingeschränkten Haltverbot nach Zeichen 286 beziehungsweise 290.1 StVO
- Bewohnerparkplätze

3. Die Genehmigung ist wie folgt beschränkt

Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Höchstparkdauer im Einzelfall bis zu 2 Stunden

Gültigkeitsdauer 1 Jahr

4. Verwaltungsgebühr

Die Gebühr für diese Genehmigung wird auf 160,00 Euro festgesetzt.
(Gebührennummer 264 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr).

5. Fahrzeugwechsel beziehungsweise Kennzeichenänderung

Bei einem Fahrzeugwechsel oder einer Änderung des Kennzeichens muss die Originalausnahmegenehmigung sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise der Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Gebühr für die Änderung beträgt 8,50 Euro. Hierfür erhalten Sie einen separaten Gebührenbescheid.